

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers "Christoph 3"

Die Stadt Köln übernimmt als Kerenträgerin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit

und

schließt mit den übrigen  
Mitglieder der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) "Christoph 3":

den kreisfreien Städten

Bonn, Leverkusen, Remscheid und Solingen,

sowie den Kreisen

Rhein-Erft-Kreis (für die Städte Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling), Euskirchen (für die Städte/Gemeinden Bad Münstereifel, Euskirchen und Weilerswist), Mettmann (für die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim), Rhein-Kreis Neuss (für die Städte/Gemeinden Dormagen, Grevenbroich und Rommerskirchen), Oberbergischer Kreis (für die Städte/Gemeinden Engelskirchen, Gummersbach, Hückeswagen, Marienheide, Lindlar, Radevormwald, Wiehl und Wipperfürth), Rheinisch-Bergischer-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis (ohne die Gemeinde Windeck),

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der z. Zt. geltenden Fassung (GV NRW 621/SGV NRW 202) sowie in Ausführung des § 10 Abs. 3 RettG NRW und des Erlasses des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, zur Neuordnung der öffentlichen Luftrettung in NRW vom 31.10.2003 (III 8 - 0714.1.3) "Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst" in der Fassung vom 12.01.2004 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1

Durch Erlass vom 31.10.2003 (III 8 - 0714.1.3) "Vorläufige Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst" in der Fassung vom 12.01.2004 hat das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit NRW, jetzt Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW, die öffentliche Luftrettung in NRW neu geregelt. Die Einsatzbereiche der Rettungshubschrauber wurden mit Erlass vom 18.08.2004 festgelegt. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln den Betrieb des RTH "Christoph 3", dessen Standort Köln ist.

### § 2

- (1) Aufgabe des RTH "Christoph 3" sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.
- (2) Die Stadt Köln nimmt als Kerenträgerin im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und nimmt die Aufgaben des RTH "Christoph 3" für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft wahr.

Veröffentlicht im Amtsblatt für  
den Regierungsbezirk Köln am  
in Kraft getreten am

18.09.2006  
19.09.2006

## 3.69

### § 3

- (1) Für die Einsätze des RTH "Christoph 3" erhebt die Stadt Köln Gebühren aufgrund einer von ihr gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW und den §§ 14 und 15 RettG NRW zu erlassenden Gebührensatzung.
- (2) Die Gebührensatzung gilt gemäß § 25 Abs. 1 GkG für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft.
- (3) Jedes Mitglied der Trägergemeinschaft erhält einen Entwurf der Gebührensatzung nebst allen Anlagen sowie aller nachfolgenden Änderungssatzungen zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen. Zwischen der Stadt Köln und den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft ist Einvernehmen bezüglich der Bestimmungen der Gebührensatzung anzustreben.

### § 4

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in die Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel in Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Köln aus der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe entstehen.
- (2) Für die Mitglieder der Trägergemeinschaft werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel (Anlage 1) jährlich zu zahlende Höchstbeträge gemäß Anlage 2 festgelegt.
- (3) Die Kernträgerin ist berechtigt, jährlich im Voraus Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Höchstbeträge von den Mitgliedern der Trägergemeinschaft zu erheben. Die Kalkulation der Abschlagszahlungen erfolgt auf der Basis eines prognostizierten Defizits entsprechend den Vorjahresergebnissen.
- (4) Die endgültige Abrechnung erfolgt mit der Betriebsabrechnung für den RTH "Christoph 3", welche jedes Mitglied erhält. Ergeben sich unter Anrechnung der Abschlagszahlungen aus der Jahresabrechnung Überzahlungen oder Fehlbeträge, werden diese in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen. Fehlbeträge werden mit Abschlagszahlungen in den Folgejahren bis zur Höhe der Höchstbeträge nacherhoben.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten werden die Höchstbeträge gemäß Anlage 2 im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt.

### § 5

- (1) Soweit die Stadt Köln die Aufgaben des RTH "Christoph 3" nicht mit eigenem Personal durchführt, wird gemäß § 13 RettG NRW die Durchführung dieser Aufgaben Dritten übertragen. Die Auswahl der als Verwaltungshelfer tätigen Dritten erfolgt längstens für die Dauer von 4 Jahren. Erstmals findet das Auswahlverfahren im Jahr 2006 für den Zeitraum von 2007 bis 2010 statt.
- (2) Luftfahrzeugbetreiber des der Trägergemeinschaft zugewiesenen RTH "Christoph 3" ist das Bundesministerium des Inneren. Wird diese Zuweisung zurückgenommen, findet Abs. 1 entsprechend auch für die Auswahl des Luftfahrzeugbetreibers Anwendung.
- (3) Das Ergebnis eines von der Stadt Köln durchgeführten Auswahlverfahrens wird den Mitgliedern der Trägergemeinschaft mitgeteilt.

**§ 6**

Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH "Christoph 3" ist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Köln. Anfragen im Hinblick auf Rettungseinsätze sind an diese zu richten.

**§ 7**

Die Stadt Köln hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH "Christoph 3" zu unterrichten, und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.

**§ 8**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gemäß § 30 GkG die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9**

Für den Fall, dass ein Mitglied der Trägergemeinschaft durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich des RTH "Christoph 3" ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.

**§ 10**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die bisherige Vereinbarung aus 1985 tritt mit gleicher Wirkung außer Kraft.

**§ 11**

- (1) Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

## 3.69

Für die Stadt Köln

In Vertretung

Gez.

Dr. Ursula Christiansen  
Beigeordnete der Stadt Köln

Köln, den 01.08.2006

Für die Stadt Köln

Im Auftrag

Gez.

Dipl.-Ing. Stephan Neuhoff  
Direktor der Berufsfeuerwehr  
Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und  
Bevölkerungsschutz

Köln, den 28.07.2006

Für die Stadt Remscheid

In Vertretung

Gez.

Kennepohl  
Technischer Beigeordneter

Remscheid, den 20.12.2005

Für die Stadt Remscheid

Im Auftrag

Gez.

Eul-Jordan  
Leiter der Berufsfeuerwehr

Remscheid, den 20.12.2005